

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Gültig ab: 01.01.2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.
Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem 30T § 19 Abs. 1 StromNEV	
		b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a			
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	MS	23,51	7,08	176,24	0,97	29,37	0,97
Umspannung MS/NS	MS/NS	25,42	7,87	198,05	0,96	33,01	0,96
Niederspannung	NS	40,23	8,12	161,85	3,26	26,98	3,26

*Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	35,00	9,37
unterbrechb./ steuerbare Verbraucher §14a	Altverträge bis 2023*	
Elektro-Speicherheizungen	0,00	4,20
Wärmepumpen	0,00	4,20
Ladestationen Elektromobile	0,00	4,20

* bei Übergangsregelung bis längstens 2028

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024			Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			Pauschale Reduktion * Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *		35,00	9,37			-137,50
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%			3,75			keine
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1		30,00	HT	NT	ST	-137,50
	+ zeitvariabler AP je Zeitzone			08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit	
				17:15-21:15			
	AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4				11,52	1,37	

*Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Kunden mit Leistungsmessung

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB exl. Mess* Euro/a
MS-Lastprofilzähler	287,69	227,15	60,54
MS-Wandlersatz	182,60		
NS-Lastprofilzähler	287,69	227,15	60,54
NS-Wandlersatz RLM	18,10		

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB exl. Mess* Euro/a
kME Einrichtungszähler Eintarif	7,45	1,70	5,75
kME Einrichtungszähler Zweitarif	8,62	1,70	6,92

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/St/a
NS-Wandlersatz SLP	18,10
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	15,00
Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)	60,00

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK)

Die Erhebung richtet sich nach den auf den Internetseiten des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.